

08. Mai 2020

Lesefassung*

der

Allgemeinverfügung der Stadt Passau zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner von Alten-, Pflegeheimen und Seniorenresidenzen sowie weiterer Einrichtungen vom 31.03.2020, i. d. Fassung der Änderungsverfügung vom 17.04.2020 und der Änderungsverfügung vom 08.05.2020

*Hinweis: Rechtsverbindlich sind jeweils nur die Einzelbekanntmachungen vom 31.03.2020 (Amtsblatt 2020, S. 185), 17.04.2020 (Amtsblatt 2020, S. 206) und 08.05.2020 (Amtsblatt 2020, S. 225). In der Lesefassung sind um der besseren Orientierung willen die jetzt geltenden Regelungen mitsamt den hierfür maßgeblichen Begründungen zusammengetragen.

Auf Grund von § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt die Stadt Passau folgende

Allgemeinverfügung

1. Der jeweilige Pandemiebeauftragte der Alten-, Pflegeheime und Seniorenresidenzen sowie von Wohnheimen für Menschen mit Behinderung auf dem Gebiet der Stadt Passau (fortan: Einrichtungen) ist dazu verpflichtet, alle notwendigen Vorkehrungen für eine ausreichende Versorgung der ihn betreffenden Einrichtung mit Schutzausrüstung zu treffen. Zudem ist der Pandemiebeauftragte verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass bei etwaigen Abfragen der Stadt Passau – sei es durch die Heimaufsicht oder durch die Führungsgruppe Katastrophenschutz (FüGK) – nach dem jeweiligen Ist-Bestand der

Versorgung der ihn betreffenden Einrichtung fristgerecht zutreffende Angaben gemacht werden.¹

2. Sofern eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner der in Ziffer 1 genannten Einrichtungen sowie von ambulant betreuten Intensiv-Wohngemeinschaften auf dem Gebiet der Stadt Passau positiv auf eine Erkrankung ausgelöst durch den neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde, entscheidet über die Verlegung des bzw. der Erkrankten in das Klinikum Passau der jeweilige Hausarzt nach vorheriger Untersuchung des bzw. der Erkrankten vor Ort.
3. Die Anordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.²
4. Auf die Bußgeldbewehrung einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffern 1-2 enthaltenen Anordnungen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Begründung³

Gegenwärtig kommt es weltweit zu einer starken Zunahme von Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich insbesondere in Bayern derzeit stark verbreitet. Die WHO hat am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet. Es besteht welt-, deutschland- und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage in Bayern. In allen Regierungsbezirken wurden bereits Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt. Zwischenzeitlich waren vier Einrichtungen im Stadtgebiet von COVID-19 Infektionen unter den Bewohnerinnen und Bewohnern und den Pflegekräften betroffen,

¹ Neu gefasst durch Allgemeinverfügung vom 08.05.2020

² Geändert durch Allgemeinverfügung vom 08.05.2020.

³ Die jetzt relevanten Aspekte der Begründungen vom 31.03.2020, 17.04.2020 und 08.05.2020 zusammengeführt.

weshalb die Stadt Passau ursprünglich verschärfte Ausgangsbeschränkungen für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen im Stadtgebiet verhängt hatte.⁴

Betroffene Einrichtungen im Stadtgebiet:

- Malteserstift St. Nikola, Nibelungenstr. 1, 94032 Passau
- St. Johannis-Spital, Rindermarkt 12, 94032 Passau
- Heilig-Geist-Spital, Heiliggeistgasse 2-8a, 94032 Passau
- Rosenium VI, Kirchensteig 2, 94034 Passau
- Seniorenheim Mariahilf, Muffatstr. 8, 94032 Passau
- Innstadtvilla, Kapuzinerstr. 24, 94032 Passau
- Jesuitenschlöbl, Kapuzinerstr. 36, 94032 Passau
- AWO Betty-Pfleger-Heim, Weinleitenweg 9, 94036 Passau
- Seniorenresidenz Neustift, Paula-Deppe-Str. 2-6, 94036 Passau
- Azurit Seniorenzentrum St. Benedikt, Waldesruh 1, 94036 Passau
- Anton-Schmidinger-Wohnheim, Reinhard-Raffalt-Straße 22, 94036 Passau
- Anni-Simmeth-Wohnheim, Kastenreuth 16-18, 94034 Passau
- Kardinal v. Galen-Haus Wohnpflegeheim für Menschen mit geistiger Behinderung, Donauhof 1, 94034 Passau
- Langlebenhof, Alte Rieser Str. 19, 94034 Passau
- Ai-Bayern Wohngruppe Philipp, Carossastr. 67, 94036 Passau

Seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 31.03.2020 und deren letzter Änderung am 17.04.2020 haben sich neuerliche Änderungen ergeben.

Die Vorschriften zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen wurden mit der Änderung der 3. BayIfSMV (BayMBI. 2020, Nr. 239) durch die 4. BayIfSMV (BayMBI. 2020, Nr. 240) ab 09.05.2020 erheblich gelockert. Dies lässt erkennen, dass die Gefahreneinschätzung durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sich gewandelt hat. Weil also nach der Einschätzung der Staatsregierung der Gefahrenlage anderweitig als durch erhebliche Kontaktbeschränkungen begegnet werden kann und weil sich derzeit die Akutsituation

⁴ Erläuterung im Rahmen der Lesefassung, kursiv gedruckter Text ist nicht Bestandteil der Allgemeinverfügung.

in den Passauer Einrichtungen erheblich verbessert hat, kann nach jetzigem Stand auf die speziell nur in Passau geltenden verschärften Ausgangsbeschränkungen verzichtet werden.

Zu Ziffer 1:

Ziffer 1⁵ der Allgemeinverfügung legt den jeweiligen Pandemiebeauftragten die darin im Einzelnen aufgeführten Verpflichtungen auf. Als Pandemiebeauftragte im Sinne dieser Allgemeinverfügung der Stadt Passau gelten diejenigen Personen, die dem zuständigen Gesundheitsamt von den einzelnen Einrichtungen auf Grundlage von Ziffer 6.1 der bayernweiten Allgemeinverfügung Notfallplan Corona-Pandemie: Regelungen für Pflegeeinrichtungen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3. April 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-183; BayMBI 2020 Nr. 187) sowie in Ziffer 6.1 der bayernweiten Allgemeinverfügung Notfallplan Corona-Pandemie Regelungen für stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 3. April 2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-190, BayMBI 2020 Nr. 203) mitgeteilt wurden.

Die genannten Verpflichtungen sind erforderlich, um den Schutz der Gesundheit der besonders vulnerablen Bewohner der einzelnen Einrichtungen dadurch sicherzustellen, dass zunächst einmal der Pandemiebeauftragte an die Wichtigkeit seiner Aufgabe erinnert wird, sich eigenverantwortlich um die Versorgung mit Schutzausrüstung bestmöglich zu kümmern. Darüber hinaus muss sich auch die Stadt Passau einen Überblick über die aktuelle Situation der Schutzausrüstung verschaffen können. Kommt es zu einer städtischen Ausgabe von Schutzausrüstungsgegenständen bei Materialknappheit, so setzt eine möglichst gerechte Verteilung nämlich die zuverlässige Kenntnis über den Ist-Bestand bei den Einrichtungen voraus.

Zu Ziffer 2⁶:

Obwohl für Senioren bei einer Erkrankung mit COVID-19 ein hohes Risiko für einen schweren und sogar tödlichen Verlauf vorliegt, muss nicht bei jedem bestätigten Fall eine Verlegung in das Klinikum Passau erfolgen. Um die Kapazitäten und Ressourcen im Klinikum nicht überzustrapazieren, bleibt die Entscheidung darüber, ob die Versorgung eines Erkrankten ambulant oder stationär erfolgt, dem Hausarzt vorbehalten. Die Hausärzte wurden vom Klinikum

⁵ Ehemals Ziff. 5, geändert durch Allgemeinverfügung vom 08.05.2020

⁶ Ehemals Ziff. 6, redaktionell geändert durch Allgemeinverfügung vom 08.05.2020.

bereits über die Gesichtspunkte informiert, die in die Entscheidung eingehen. Wesentlich ist es, dass allerdings diese Entscheidung aufgrund einer Untersuchung vor Ort erfolgt. Bei bloßen Ferndiagnosen wäre das Risiko von Fehlentscheidungen deutlich zu groß und das Risiko nicht ausreichend minimiert, doch unnötigerweise die Situation im Klinikum zu verschärfen.

Die Rettungsdienste sind angewiesen, Transporte erst nach erfolgter ärztlicher Anordnung durchzuführen.

Zu Ziffer 3⁷:

Die Verfügung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 4⁸:

Die in Ziffern 1-2 enthaltenen Anordnungen finden ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bußgeldbewehrt.

⁷ Ehemals Ziff. 7, geändert durch Allgemeinverfügung vom 08.05.2020.

⁸ Ehemals Ziff. 8, geändert durch Allgemeinverfügung vom 08.05.2020.